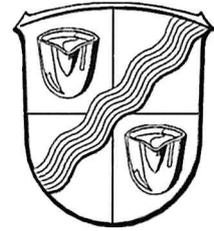


# Gebührensatzung

für die Benutzung des  
Kommunalen Kindergartens im Ortsteil Edingen  
der Gemeinde Sinn



zur Satzung der Gemeinde Sinn über die Benutzung des  
Kommunalen Kindergartens im Ortsteil Edingen  
in der jeweils gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403), Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn am 17. Mai 2022 nachstehende Satzung über die Gebühren zur Benutzung des Kindergartens im Ortsteil Edingen erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Benutzung des Kindergartens Edingen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a. Betreuungsgebühr
- b. Essensgeld
- c. Getränkegeld

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

(3) Das Essensgeld und das Getränkegeld werden für die Teilnahme des Kindes am Essen (Frühstück, Obst und Mittagessen) im Kindergarten bzw. für die Versorgung des Kindes mit Getränken erhoben. Es wird vom Gemeindevorstand festgesetzt und kann ganz oder teilweise pauschaliert werden.

(4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt/Getränkegeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2 Betreuungsgebühren

(1) Berechnungsgrundlage für die Gebühren sind die Betreuungsstunden pro Woche in regelmäßigen Abständen. Die Gebühr beträgt für Kinder der

### A. Krippe:

<b>Modul 1a</b> , 7:30 Uhr bis 11:30 Uhr, ohne Mittagessen		
Erstes Kind	140,00 € / Monat	
Zweites Kind	70,00 € / Monat	
Drittes Kind	47,00 € / Monat	
<b>Modul 2a</b> , 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr, verpflichtend plus Mittagessen		
Erstes Kind	210,00 € / Monat	
Zweites Kind	105,00 € / Monat	
Drittes Kind	70,00 € / Monat	

### B. Kindertagesstätte:

#### Unter 3 Jahren:

<b>Modul 1</b> , 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr, wahlweise plus Mittagessen		
Erstes Kind	150,00 € / Monat	
Zweites Kind	75,00 € / Monat	
Drittes Kind	50,00 € / Monat	
<b>Modul 2</b> , montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr, verpflichtend plus Mittagessen		
Erstes Kind	200,00 € / Monat	
Zweites Kind	100,00 € / Monat	
Drittes Kind	67,00 € / Monat	

#### Ab 3 Jahren:

<b>Modul 3</b> , 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr, wahlweise plus Mittagessen		
Erstes Kind	Beitragsfrei	
Zweites Kind	Beitragsfrei	
Drittes Kind	Beitragsfrei	
<b>Modul 4</b> , montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr, verpflichtend plus Mittagessen		
<b>Erstes Kind</b> , pro begonnene tägl. Betreuungsstunde 24,50 € / Monat	73,50 € / Monat	
<b>Zweites Kind</b> , pro begonnene tägl. Betreuungsstunde 15,00 € / Monat	45,00 € / Monat	
<b>Drittes Kind</b> , pro begonnene tägl. Betreuungsstunde 15,00 € / Monat	45,00 € / Monat	

### C. Waldgruppe:

<b>Modul 5, 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr, wahlweise plus Mittagessen</b>		
Erstes Kind	Beitragsfrei	
Modul Waldgruppe mit Früh- und Spätbetreuung in der Einrichtung:		
<b>Modul 4, montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 16:00, Uhr freitags von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr, verpflichtend plus Mittagessen</b>		
<b>Erstes Kind, pro begonnene tägl. Betreuungsstunde 24,50 € / Monat</b>	73,50 € / Monat	
<b>Zweites Kind, pro begonnene tägl. Betreuungsstunde 15,00 € / Monat</b>	45,00 € / Monat	
<b>Drittes Kind, pro begonnene tägl. Betreuungsstunde / Monat</b>	45,00 € / Monat	

(2) Die Kostenbeiträge erhöhen sich jährlich, erstmals ab 01.01.2024, wie folgt:

#### Module 1, 1a, 2 und 2a

- Erstes Kind 3,00 € / Monat
- Zweites Kind 1,50 € / Monat
- Drittes Kind 1,00 € / Monat

#### Module 4 und 5

- Erstes Kind 0,50 € pro begonnene tägl. Betreuungsstunde
- Zweites Kind 0,25 € pro begonnene tägl. Betreuungsstunde
- Drittes Kind 0,25 € pro begonnene tägl. Betreuungsstunde

(3) Die Betreuungszeiten dürfen nicht überschritten werden, ansonsten ist zu einem höheren Modul zu wechseln. Es ist zu beachten, dass die täglichen Betreuungsstunden gleichmäßig über die wöchentliche Betreuungszeit in Anspruch zu nehmen sind.

(4) Werden Kinder in den Einrichtungen über Mittag betreut (Modul „2“, „2a“, „4“ und „5“), ist zusätzlich zu der jeweiligen Betreuungsgebühr die Gebühr für das Mittagessen zu zahlen. Das Mittagessen ist mit dem Träger direkt abzurechnen.

(5) Die Angebote (Mittagessen, Frühstück, Getränkegeld) sind beim Träger der Einrichtung monats-/tageweise zu buchen und abzurechnen.

Die Kosten für das Essen werden entsprechend den Preisen des jeweiligen Caterers weiterberechnet. Preise Stand 04-2022:

#### Kinder U 3:

- Einzelmahlzeit: 2,80 € / Portion
- Monatspauschale: 48,00 €

- Frühstücksbuffet: 15,00 € / Monat

#### Kinder Ü 3:

- Einzelmahlzeit: 3,40 € / Portion
- Monatspauschale: 65,00 €
- Frühstücksbuffet: 20,00 € / Monat

(6) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung, wird das älteste Kind als Erstkind eingestuft. Die Gebühr für das Zweitkind und Drittkind ist gemäß § 2 Absatz 1 und dieser Satzung zu zahlen.

(7) Werden die Betreuungsstunden in einem Zeitraum (Tag/Woche/Monat/Jahr) nicht ausgeschöpft, können die Betreuungsstunden nicht in die nächste Periode übertragen werden und es wird auch kein finanzieller Ausgleich gewährt. Das gilt auch nicht im Falle einer Tarifaueinandersetzung und bei Arbeitsk Kampfmaßnahmen.

### **§ 3**

#### **Gebührenabwicklung**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen. Soweit ein Abbuchungsauftrag vorliegt, werden die Beträge durch die Gemeindekasse eingezogen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebühre nentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

(6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. der Gebührenpflichtigen.

## **§ 4 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Dies ist die Aufgabe jeder/es Erziehungsberechtigte/n bzw. der/des Gebührenpflichtige/n.

## **§ 5 Gebührenfreistellung**

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Sinn jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

## **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

## **§ 7 Datenschutz**

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

(2)

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der gesetzlichen Vertreter,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die Tageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Sinn besuchen.

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Sinn, den 17. Mai 2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinn

Hans-Werner Bender  
Bürgermeister

